

Satzung
zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)
der Gemeinde Ebringen
vom 1. Januar 2020

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 17. Oktober 2019 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung - WVS - vom 04. Mai 1998 beschlossen:

§ 1

§ 42 (Verbrauchsgebühren) erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43 berechnet). Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,25 Euro

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Ebringen, den 17. Oktober 2019

Rainer Mosbach, Bürgermeister



Hinweis:

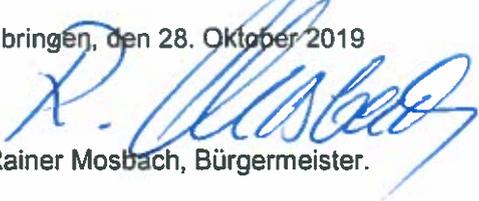
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ebringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vermerk:

Die Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ebringen wurde im Mitteilungsblatt Nr. 43 vom 25. Oktober 2019 der Gemeinde Ebringen öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ebringen wurde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit Schreiben vom 28. Oktober 2019 dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt.

Ebringen, den 28. Oktober 2019


Rainer Mosbach, Bürgermeister.